

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0066/15/4.1.2

Düsseldorf, den 24.07.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fettalkohol der Firma BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf durch Errichtung und Betrieb eines neuen Dampferzeugers sowie eines neuen Abluftwäschers, Geb. L23

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma BASF Personal Care and Nutrition GmbH mit Bescheid vom 09.02.2016 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Fettalkoholherstellung am Standort Düsseldorf, Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Stalder



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

BASF Personal Care and Nutrition GmbH
Henkelstr. 67
40589 Düsseldorf

Datum: 09. Februar 2016

Seite 1 von 18

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0066/15/4.1.2
bei Antwort bitte angeben

Herr Schmitz
Zimmer: 295
Telefon:
0211 475-2295
Telefax:
0211 475-2671
thomas.schmitz@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Fettalkoholherstellung durch Errichtung und Betrieb eines neuen Dampferzeugers sowie Errichtung und Betrieb eines neuen Abluftwäschers auf dem Gebäude L23

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 20.07.2015, zuletzt ergänzt am 09.10.2015

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0066/15/4.1.2

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 20.07.2015, zuletzt ergänzt am 09.10.2015, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Fettalkoholherstellung durch Errichtung und Betrieb eines neuen Dampferzeugers sowie Errichtung und Betrieb eines neuen Abluftwäschers auf dem Gebäude L23 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**der Anlage 20
(Fettalkoholherstellung)**

am Standort

**BASF Personal Care and Nutrition GmbH ,
Henkelstr. 67, 40589 Düsseldorf,
Gemarkung Itter-Holthausen, Flur 15, Flurstück 160**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) Errichtung und Inbetriebnahme eines neuen Hochdruckdampferzeugers 15D001 (HTE 5) in der Betriebseinheit 522.15, installiert im vorhandenen Freigerüst Gebäude D34 südlich des Tanklagers T41 (hierbei entstehen die neuen Emissionsquellen 2080 (Abluftkamin) und 2081 (Sicherheitskamin))
- b) Errichtung und den Betrieb eines neuen Abluftwäschers 19K001 auf dem Gebäude L23 für die Behälterabluft der sog. Hydrierablaufftanke im Tanklager T27, BE 522.04 (hierbei entsteht eine neue Emissionsquelle 2083 (Sicherheitskamin))
- c) Mit dem Betrieb des neuen Hochdruckdampferzeugers werden die beiden noch vorhandenen Hochdruckdampferzeuger 522.45D001 (HTE 3) und 522.47D001 (HTE 4) endgültig stillgelegt und komplett zurückgebaut. Gleichzeitig entfallen die beiden dazugehörigen Emissionsquellen 2047 (HTE 3) und 2048 (HTE 4). Durch Stilllegung von HTE 3 entfällt die Betriebseinheit 522.13.
- d) Neuordnung der vorhandenen Hochdruckdampferzeuger HTE 1 und HTE 2 zu der Betriebseinheit 522.46 als 46D001



und 46D002. Hierdurch entfallen die Betriebseinheiten 522.12 und 522.14.

Die Kapazität und die Betriebszeiten der Anlage 20 bleiben unverändert.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist Bestandteil der Antragsunterlagen (Register 8.5).

5. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.01-100-53.0066/15/4.1.2v vom 02.10.2015.

6. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 (unter Berücksichtigung der Gebühr

Seite 4 von 18

████████████████████

Kassenzeichen: 7331200000299355

11.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen werden.



III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf eine Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen (Anlage 20). Die bestehende Fettalkoholherstellung soll durch Errichtung und Betrieb eines neuen Dampferzeugers 15D001 sowie durch Errichtung und Betrieb eines neuen Abluftwäschers 19K001 auf dem Gebäude L23 geändert werden. Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH in 40589 Düsseldorf hat für dieses Vorhaben am 20.07.2015, zuletzt ergänzt am 09.10.2015, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Fettalkoholherstellung gestellt.

Für die Montage aller für den Betrieb des Dampferzeugers 15D001 und des Abluftwäschers 19K001 notwendigen Apparate und Rohrleitungen, die Installation aller EMR-Bauteile und die dafür erforderliche Infrastruktur wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG bean-



tragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid Az. 53.01-100-53.0066/15/4.1.2v vom 02.10.2015 erteilt.

Seite 6 von 18

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, der Fachbereich Anlagensicherheit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen sowie die Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt.

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist nach Anlage 1, Ziffer 4.2, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Gemäß § 3c Satz 1



UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 42 vom 15.10.2015) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Die Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen (im Folgenden Fettalkoholherstellung oder Anlage 20 genannt) der BASF Personal Care and Nutrition GmbH befindet sich auf dem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände auf der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf.

Die Fettalkoholherstellung soll durch die Errichtung und Inbetriebnahme eines neuen Hochdruckdampferzeugers 15D001 (HTE 5) in der Betriebseinheit 522.15, installiert im vorhandenen Freigerüst Gebäude D34 südlich des Tanklagers T41 (es entstehen die neuen Emissionsquellen 2080 (Abluftkamin) und 2081 (Sicherheitskamin)) sowie durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Abluftwäschers 19K001 auf dem Gebäude L23 für die Behälterabluft der sog. Hydrierablaufftanke im Tanklager T27, BE 522.04 (es entsteht eine neue Emissionsquelle 2083 (Sicherheitskamin)) geändert werden. Mit dem Betrieb des neuen Hochdruckdampferzeugers werden die beiden noch vorhandenen Hochdruckdampferzeuger 522.45D001 (HTE 3) und 522.47D001 (HTE 4) endgültig stillgelegt und komplett zurückgebaut. Gleichzeitig entfallen die beiden dazugehörigen Emissionsquellen 2047 (HTE 3) und 2048 (HTE 4). Durch Stilllegung von HTE 3 entfällt die Betriebseinheit 522.13. Ferner soll die Neuordnung der vorhandenen Hochdruckdampferzeuger HTE 1 und HTE 2 zu der Betriebseinheit 522.46 als 46D001 und 46D002 erfolgen. Hierdurch werden die Betriebseinheiten 522.12 und 522.14 entfallen.



Mit den hier beantragten Maßnahmen werden die genehmigten Jahreskapazitäten an Fertigprodukt der einzelnen Produktionsabschnitte der Anlage 20 nicht verändert.

Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen.

Natur- und Landschafts- und Wasserschutzgebiete sowie öffentlich festgesetzte schützenswerte Objekte werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Werksgelände verfügt über ein separates Mischwassersystem, bestehend aus Produktions-, Sanitär und Niederschlagswasser. Das Abwasser wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation über eine zentrale Abwassersicherungsanlage (ZASA) geführt. Anfallendes Abwasser aus der Produktion wird gesammelt, wenn erforderlich behandelt und ordnungsgemäß über das werksinterne Kanalnetz abgeleitet.

Durch die geplanten Maßnahmen werden sich die Abfallmengen der Anlage 20 nicht verändern. Weder durch den Betrieb des Dampferzeugers 522.15D001 noch durch den Betrieb des Abluftwäschers 522.19K001 fallen Abfälle an. Beide Teilanlagen bzw. Apparate arbeiten Prinzip bedingt ohne Entstehung von Abfällen. Hinsichtlich der stillgelegten Hochdruckdampferzeuger HTE 3 und HTE4 werden die Reinigungs- und Demontagearbeiten sowie die Entsorgung fachgerecht durchgeführt.

Bis auf wenige genehmigte Ausnahmen sind die Betriebseinheiten der Hydrierungen an das Abluftsammelsystem der Anlage 20 angeschlossen mit Weiterführung und Anbindung an das zentrale Abluftsystem des Kraftwerkes der Fa. Henkel AG & Co.KGaA, wobei die Abluft der Verbrennung zugeführt wird. Es ist vorgesehen, den neuen Dampferzeuger 15D001, HTE 5, mit einer Feuerungswärmeleistung von [REDACTED] dauerhaft im Jahr zu betreiben. Er ist als Dampferzeuger vom Hersteller insgesamt so konzipiert und ausgelegt, dass nach der Verbrennung die gemäß TA Luft zulässigen Emissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid und für Kohlenmonoxid eingehalten werden. Organische Bestandteile sind nach der Verbrennung nicht mehr enthalten, lediglich noch durch die reine Verbrennungsrechnung mit aufgeführt. Die Verbrennungsluft des neuen Dampferzeugers wird zukünftig über ein senkrecht installiertes Stahlrohr als neuen Abluftkamin 15A002, Emissionsquelle 2080, geführt und in die Atmosphäre in 26 m Höhe abgeleitet. In den HTE 5 wird gleichzeitig über den Abluftstrang 10 die Abluftmenge aus den Hydrier-



ablauftanken im Tanklager T27 über den Abluftwäscher 19K001 der Verbrennung zugeführt. Sollte die Feuerung einmal nicht sicher und störungsfrei in Betrieb und der für den Normalbetrieb definierte Gutzustand für eine dauerhafte Abluftverbrennung noch nicht erreicht sein, muss die Abluft nach Ausschleusung aus dem neuen Abluftwäscher 19K001 aus sicherheitstechnischen Erwägungen solange über einen zusätzlichen Sicherheitskamin, neue Emissionsquelle 2081, temporär in die Atmosphäre abgeleitet werden. Ist störungsbedingt eine Ableitung der Abluftmenge aus den Hydrierablauftanken im Tanklager T27 in den Abluftwäscher 19K001 und weiter zur Verbrennung im HTE 5 nicht möglich, so muss der kontinuierlich anfallende Abgasstrom zur Absicherung der mit Stickstoff inertisierten und dabei kontinuierlich „atmenden“ Hydrierablauftanke als sicherheitstechnisch notwendige Maßnahme direkt temporär über den Sicherheitskamin, Emissionsquelle 2083, im OG auf Gebäude L12 in einer Höhe von ca. über Grund zur Atmosphäre hin abgeleitet werden. Eine Verbrennung der Tank-Abluft alternativ in den anderen beiden vorhandenen HTEs 1 oder 2 ist aufgrund der Betriebsweise dieser, die ausschließlich für die besonderen Betriebsbedingungen in der Hydrierung HD6 optimiert ist, nicht möglich, da ansonsten negative Auswirkungen auf die Produktqualitäten und den gesamten Hydrierprozess in der HD6 zu befürchten sind. Durch den Betrieb des neuen Dampferzeugers wird sich die Emissionssituation der Anlage 20 nicht wesentlich ändern. Von den zukünftig drei neuen Emissionsquellen wird im bestimmungsgemäßen Betrieb lediglich über die Emissionsquelle 2080, Abluftkamin 15A002 am neuen Dampferzeuger, Verbrennungsluft dauerhaft emittiert. Die anderen beiden Emissionsquellen werden nur temporär und maßgeblich im störungsbedingten Fall in Betrieb genommen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die beiden bestehenden Dampferzeuger HTE 3 und HTE 4 stillgelegt und demontiert werden. Dadurch entfallen die beiden Emissionsquellen 2047 (HTE 3) und 2048 (HTE 4) und damit auch die bisherigen genehmigten Emissionen dieser beiden Anlagenteile. Hinsichtlich Gerüche war die Anlage 20 bislang nicht auffällig.

Es ist sichergestellt, dass die neu installierten Apparate schalltechnisch so errichtet und betrieben wird, dass die Maßnahmen keinen relevanten Einfluss auf die Immissionssituation außerhalb der Werksgrenze haben werden. Die beiden Hochdruckpumpen werden in einem separaten, schallisolierten Container, welcher auf dem Fundament von D34 aufgestellt wird, errichtet. Ansonsten werden die Aggregate schalldämmend



isoliert. Der Abluftkamin des Dampferzeugers wird zur Minderung des Abgasgeräusches mit einem Schalldämpfer ausgerüstet. Für den Betrieb des neuen Abluftwäschers sind keine Aggregate, die zu relevanten Schallimmissionen führen könnten, installiert. Durch die hier betrachteten Änderungen in der Anlage 20 werden keine Erschütterungen auf die Umgebung übertragen, da keine Maschinen aufgestellt werden, die derartiges verursachen können.

Die Maßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes werden unverändert fortgeführt. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß der Anforderungen nach § 3 VAWS NRW errichtet und betrieben. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Die Anlagen der BASF Personal Care and Nutrition GmbH bilden einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG. Unter Anwendung des Anhangs I der Störfallverordnung und dem KAS-1 Bericht der Kommission für Anlagensicherheit sind die zu betrachtenden neuen und zu ändernden Anlagenbereiche der HTE 5 – Dampferzeugung und des weiteren Antragsgegenstandes im Sinne der Störfallverordnung keine sicherheitsrelevanten Anlagen. Ein neues oder zu änderndes sicherheitsrelevante Anlagenteil ist aufgrund der Antragsgegenstände nicht zu beschreiben. Aus diesem Grund konnte von der Erstellung eines Teilsicherheitsbericht nach den Anforderungen des § 4b Abs. 2, Satz 2, 9. BImSchV bzw. dem Anhang II der StörfallV in diesem Genehmigungsantrag abgesehen werden. In den Antragsunterlagen, welche auch dem Landesamt für Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zur Prüfung vorlagen, wird nachvollziehbar aufgezeigt, dass eine dem Vorhaben angemessene Betrachtung über Art und Ausmaß möglicher Gefahren durchgeführt wurde. Die beschriebenen daraus resultierenden erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung möglicher Auswirkungen von Störfällen (das Schutzkonzept umfasst beispielsweise die Verwendung geschlossener Systeme und mit Stickstoff inertisierter Apparate, Über- und Unterdruckabsicherungen, den Schutz gegen Brand und Explosionen, wie z.B. den Einbau von Flammendurchschlagsicherungen und weiteren Maßnahmen zur explosionstechnischen Entkopplung, Schutz gegen Über- und Untertemperatur durch eine vom PLS unabhängige sicherheitstechnische Steuerung sowie den Einbau von Sicherheitskaminen) sind ausreichend. Ferner hat sich hinsichtlich der Rahmen des Vorhabens beantragten Erlaubnis für die Montage, Installation und Betrieb



einer Dampfkesselanlage der TÜV [REDACTED] mit Datum vom 13.04.2015 gutachterlich geäußert, dass die Aufstellung, die Bauart und die Betriebsweise der geplanten Dampfkesselanlage den Anforderungen der BetrSichV entspricht. Durch das beantragte Vorhaben vergrößern sich die von der Anlage ausgehenden Gefahren nach praktischem Ermessen nicht.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Fettalkoholherstellung eines neuen Dampferzeugers sowie durch Errichtung und Betrieb eines neuen Abluftwäschers auf dem Gebäude L23 wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmi-



gungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Düsseldorf

Seitens der Stadt Düsseldorf werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben. Die Prüfung der Immissionsorte im Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass die immissionschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

2. Industrieemissionsrichtlinie

Für die mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigte Anlage gibt es derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen. Aus diesem Grund sind Begründungen für die Festlegung von ggf. weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erforderlich.

Den nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV erforderlichen Angaben wurde wie folgt entsprochen:

Der Boden und das Grundwasser können durch den Anlagenbetrieb nur durch das Austreten wassergefährdender Stoffe beeinträchtigt werden. Wie bereits schon erwähnt werden die Maßnahmen des vorbeugenden



Gewässerschutzes unverändert fortgeführt. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß der Anforderungen nach § 3 VAWs NRW errichtet und betrieben. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden sich die Abfallmengen der Anlage 20 nicht verändern. Hinsichtlich der stillgelegten Hochdruckdampferzeuger HTE 3 und HTE4 werden die Reinigungs- und Demontagearbeiten sowie die Entsorgung fachgerecht durchgeführt (s. o.).

Anforderungen zu Emissionen in die Luft wurden wegen der für dieses Vorhaben fehlenden BVT-Schlussfolgerungen auf Grundlage der TA Luft in der Anlage 2 des Genehmigungsbescheides gestellt.

Anforderungen an die regelmäßige Wartung, an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, sind durch entsprechende Nebenbestimmungen geregelt und erfolgen durch die Sicherstellung der Anforderungen des § 3 VAWs NRW und die nach dieser Vorschrift durchzuführenden Überprüfungen der Anlagenteile, in denen Stoffe, die für die Verschmutzung von Boden und Grundwasser infrage kommen, gehandhabt werden.

Da es sich bei der Fettalkoholherstellung der BASF Personal Care and Nutrition GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB, der den Antragsunterlagen unter Kapitel 8.5 beigelegt ist (Stand vom 30.09.2015), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das



Untersuchungsprogramm für Boden- und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und dem Betreiber abgestimmt. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können. Aus Sicht des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Aufgrund der geringen Emissionen sind weitergehende Vorkehrungen, als die oben unter Buchstabe B I.2.c) genannten, nicht erforderlich. Eine weiträumige oder gar grenzüberschreitende Umweltverschmutzung ist wegen der geringen Emissionsmassenströme und dem Abstand zu anderen EU-Mitgliedstaaten nicht zu besorgen.

3. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der BASF Personal Care and Nutrition GmbH, Düsseldorf nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 20.07.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Fettalkoholherstellung durch Errichtung und Betrieb eines neuen Dampferzeugers sowie eines neuen Abluftwäschers, Geb. L23 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den [REDACTED]. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf



entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle Ihnen direkt beglichen wurde.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Fettalkoholherstellung und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED].

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren



höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung mit ein. Für die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung wäre eine Gebühr von [REDACTED] zu erheben. Da die Gebühr für eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED].

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 02.10.2015 – Az. 53.01-100-53.0066/15/4.1.2v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED].

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Fettkoholherstellung wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.



6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Fettalkoholherstellung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittelmäßig. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittelmäßig eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der



jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Schmitz)



Anlage 1
zum Zulassungsbescheid
53.01-100-53.0066/15/4.1.2

Anlage 1
 Seite 1 von 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1.	Inhaltsverzeichnis.....	3 Blatt
2.	Antragschreiben vom 20.07.2015.....	6 Blatt
3.	Formular 1 u. Listen Genehmigungen u. Anzeigen.....	10 Blatt
4.	Stellungnahme Betriebsrat.....	1 Blatt
5.	Anlagen u. Betriebsbeschreibung.....	37 Blatt
6.	Baubeschreibung.....	2 Blatt
7.	Angaben zum Gewässerschutz.....	1 Blatt
8.	Stofflisten, Formulare, Unterlagen	
8.1	Liste spezieller Stoffdaten.....	2 Blatt
8.2	Formulare 2 - 7.....	15 Blatt
8.3	Vorprüfung UVP.....	12 Blatt
8.4	Schalltechnischer Bericht.....	7 Blatt
8.5	AZB mit Anlagen vom 30.09.2015.....	241 Blatt
8.6	TÜV-Gutachten für Dampfkesselanlage.....	8 Blatt
8.7	Zertifikat ISO 9001/14001.....	4 Blatt
9.	Zeichnerische Unterlagen	
9.1	Stadtgrundkarte mit Windrichtung M 1:20.000.....	1 Blatt
9.2	Werkslageplan M 1:5.000.....	1 Blatt
9.3	Ausschnitt aus dem Werkslageplan M 1:1.000.....	1 Blatt
9.4	Aufstellungspläne	
9.4.1	Rohrleitungsverlauf.....	1 Blatt
9.4.2	Fundamentaufstellung Geb. D34.....	1 Blatt
9.4.3	Geb. D34 – Schnitte/Ansichten.....	1 Blatt
9.4.4	Geb. L23 – 19K001 u. 19W001 – Dachaufsicht u. Schnitt/Ansicht.....	1 Blatt
9.4.5	Geb. L12, 9. OG.....	1 Blatt
9.4.6	Tanklager T27 EG.....	1 Blatt
9.5	Fließbilder	
9.5.1	Prinzipschema – Verlauf der Hauptmedien.....	1 Blatt
9.5.2	Prinzipfließbild HTE5.....	1 Blatt
9.5.3	HTE5 Abluftverbrennung 15D001.....	1 Blatt
9.5.4	HTE5 Dampferzeugung 15B038.....	1 Blatt
9.5.5	HTE5 Probennahme.....	1 Blatt
9.5.6	HTE5 Dampferzeugung 15B035/B036/B037.....	1 Blatt
9.5.7	Gasometer 15B017.....	1 Blatt
9.5.8	Abluftwäscher Abluft Strang 10 / 19V010.....	1 Blatt
9.5.9	Abluft Strang 10 in T27 / L12.....	1 Blatt
9.5.10	Dampf- Kondensatverteilung.....	1 Blatt
9.5.11	Apparateliste.....	16 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0066/15/4.1.2**

Anlage 2
Seite 1 von 14

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind



sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Um sicherzustellen, dass auch nach Betriebseinstellung der Anlage keine schädlichen Boden- und Grundwasserverunreinigungen verbleiben, ist mit der Anzeige zur Betriebseinstellung (§15 Abs. 3 BImSchG) eine Sachverständigenstellungnahme (Sachverständige nach § 18 BBodSchG) vorzulegen. Diese soll eine Bodenzustandserfassung für die von der Stilllegung betroffenen Bereiche, insbesondere an Stellen an denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, enthalten. Eine Ergebnisdarstellung und -auswertung gehört ebenso zu der Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen. Nach Maßgabe der



Feststellungen durch die zuständige Behörde ist die Beseitigung schädlicher Boden- und Grundwasserveränderungen durch den Genehmigungsinhaber durchzuführen.
(§ 4 Abs.3 i.V.m. 4 Abs. 5 BBodSchG)

Anlage 2

Seite 3 von 13

3. Immissionsschutz

- 3.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

0,5 m vor den geöffneten Fenstern der Wohnhäuser [REDACTED]
[REDACTED]

tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.



- 3.2 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung der Fettalkoholherstellung inklusive Nebeneinrichtungen sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 3.1 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf). Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.

- 3.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 3.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 3.5 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung 3.1 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 3.6 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten



Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 3.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Anlage 2

Seite 5 von 13

3.7 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

3.7.1 Im Abgas des HTE 5 (Quellen-Nr. 2080) dürfen die staubförmigen luftverunreinigenden Stoffe die nachstehend genannte Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³

3.7.2 Im Abgas des HTE 5 (Quellen-Nr. 2080) dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid 50 mg/m³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 150 mg/m³

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 35 mg/m³

3.8 Die Massenkonzentration der in Nrn. 3.7.1 und 3.7.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und

bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

3.9 Die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 3.7.1 und 3.7.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung



Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nrn. 3.7.1 und 3.7.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- 3.10 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 3.9 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.
- 3.11 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.9 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 3.12 Zur Durchführung der in Nr. 3.9 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht



zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Abgasquelle des HTE 5 (Quellen-Nr. 2080) ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

- 3.13 Die Nutzung und die jeweilige Einsatzdauer der Emissionsquellen „Sicherheitskamin D001“ (Quellen-Nr. 2081) und „Sicherheitskamin der Hydrierablaufftanke T27“ (Quellen-Nr. 2083) sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

3.14 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind – soweit die unten genannten Anlageteile eingesetzt werden – die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.



3.14.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

3.14.2 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

3.14.3 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juli 2012) verwendet werden.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse nach dem Stand der Technik erfolgt für diese Flanschverbindungen im Krafthauptschluss auf Grundlage der DIN EN 1591-1 (Ausgabe April 2014). Schweiß- und Metaldichtungen gelten bauartbedingt als technisch dicht.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung von Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe November 2011) und nach DIN EN 1591-2 (Ausgabe September 2008) zu Grunde zu legen. Zusätzlich ist für die eingesetzte Dichtung die Dichtigkeit im Rahmen eines Bauteilversuches nach der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) bzw. Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) nachzuweisen.

Für die Montage der Flanschverbindungen sind Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle entsprechend



der Richtlinien VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) und 2200 (Ausgabe Februar 2007) zu erstellen und dem Montagepersonal zugänglich zu machen.

Anlage 2

Seite 9 von 13

3.14.4 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

3.14.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die Stromlaufpläne für die Sicherheitskette der Dampfkesselanlage sind der zugelassenen Überwachungsstelle zur Vorprüfung vorzulegen.
- 4.2 Es muss eine Prüfbescheinigung der zugelassenen Überwachungsstelle vorliegen, aus der hervorgeht, dass der elektrische Teil der Kesselanlage vor Ort dem vorgeprüften Stromlaufplan entspricht.
- 4.3 Bei der Inbetriebnahmeprüfung sind die Brennereinstellprotokolle sowie eine Bescheinigung über die Beschaffenheit und Prüfung der Gasübergabe- und Reglerstation dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen.



- 4.4 Die Gefahrenschalter für die Feuerungsanlagen müssen außerhalb des Kesselhauses im Bereich der Fluchtwege an eindeutig gekennzeichnete Stelle angebracht sein.
- 4.5 Die Ausrichtung von Druckentlastungsflächen ist so zu wählen, dass bei Öffnen der Druckentlastungsflächen Beschäftigte und Dritte nicht gefährdet werden können.
- 4.6 Steuer-, und Entlüftungsleitungen müssen so verlegt sein, dass austretendes Gas entweder mit Sicherheit gezündet und verbrannt oder unverbranntes Gas über 72 Stunden gefahrlos abgeleitet wird.
- 4.7 Unbefugten ist der Zutritt zur Dampfkesselanlage durch gut sichtbare, dauerhafte Anschläge zu untersagen.
- 4.8 Sämtliche Befahr- und Besichtigungsöffnungen der Teile der Dampfkesselanlage müssen zugänglich sein. Ein schnelles, ungehindertes Verlassen und Erreichen der Aufstellungsräume der Dampferzeuger muss durch Anzahl und Lage, Bauart und Zustand von Rettungswegen immer möglich sein.
- 4.9 Sicherheitsarmaturen und Absperreinrichtungen müssen gefahrlos bedient werden können. Dafür müssen entsprechende Bühnen mit Treppen oder Stufenanlegeleitern vorhanden sein.
- 4.10 Dampf- und Wasserleitungen, Brennstoffleitungen und Rauchgaskanäle, deren Wandtemperaturen über 60 °C liegen, müssen im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz umgeben sein.
- 4.11 Eine Kopie der Prüfbescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzusenden.
- 4.12 Tritt eine Störung an den Regel- und Sicherheitseinrichtungen auf, so ist bei Weiterbetrieb der Kessel bis zur Beseitigung der Störung ständig unmittelbar zu beaufsichtigen.

Anlage 2

Seite 10 von 13



5. Anlagensicherheit

Anlage 2

Seite 11 von 13

- 5.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der BASF Personal Care and Nutrition GmbH, Werk Düsseldorf ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Im Rahmen der Stilllegung der beiden Hochdruckdampferzeuger HTE 3 und HTE 4 sind die Reinigungs- und Demontagearbeiten sowie die Entsorgung fachgerecht durchzuführen.

7. Ausgangszustandsbericht

7.1 Regelüberwachung

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser vorgesehen.

Zu den Bodenuntersuchungen wird eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durch eine sachkundige Person durchgeführt. Diese Begehung sowie die Auswertung der Aufzeichnungen von Ereignissen werden schriftlich dokumentiert. Alle 10 Jahre wird durch einen Sachverständigen eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) zugestellt.

Das Grundwasser soll alle 5 Jahre auf die im AZB genannten / in der Anlage verwendeten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) untersucht werden. Für die Probenahme sollen die Grund-



wassermessstellen genutzt werden, die auch schon für die Erstellung des AZB genutzt wurden.

In beiden Fällen gilt, sobald Belastungen des Grundwassers oder des Bodens entdeckt werden, die über das Wertenniveau aus dem AZB hinausgehen, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

7.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch rgS einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.

8. **IED (siehe § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV soweit noch nicht in den übrigen Nebenbestimmungen aufgeführt bzw. enthalten sind bzw. diese ergänzen)**

8.1 § 21, Abs. 2a Nr. 3

Die Anlagenteile, die die Auswirkungen der Anlage nach außen einschränken bzw. begrenzen (z.B. Rückhalteeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe, Schalldämpfer, Luftfilter) sind entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Hersteller regelmäßig zu warten, in Stand zu halten bzw. bei Defekten Instand zu setzen. Die Durchführung dieser Arbeiten ist im Betriebstagebuch der Anlage jederzeit durch die Überwachungsbehörde einsehbar, zu dokumentieren.

Anlage 2

Seite 13 von 13

8.2 § 21, Abs. 2a Nr. 4

Die in den Antragsunterlagen in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung unter der Nr. 3.5 beschriebenen Maßnahmen sind im Falle der Stilllegung der im Antrag behandelten Funktionseinheiten zu beachten.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0066/15/4.1.2

Anlage 3
Seite 1 von 5

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann



insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BlmSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BlmSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BlmSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BlmSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 5

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

1.7 TEHG

Der Emissionsbericht muss vor seiner Abgabe von einer durch die zuständige Behörde bekannt gegebenen Stelle geprüft werden.

1.8 TEHG

Sollte das in der Überwachungsmethode festgelegte Ebenenkonzept aus technischen Gründen vorübergehend nicht anwendbar sein, kann ein anderes, möglichst genaues Ebenenkonzept angewendet werden, und zwar solange bis die Bedingungen für eine Anwendung des ursprünglichen Ebenenkonzepts wieder hergestellt sind. Der Betreiber legt der zuständigen Behörde unverzüglich einen entsprechenden Nachweis für die Notwendigkeit einer Änderung in Bezug auf das Ebenenkonzept vor und informiert sie über Einzelheiten der vorübergehend angewandten Überwachungsmethode. Er ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine unverzügliche Rückkehr zum ursprünglichen Ebenenkonzept zu ermöglichen.



1.9 TEHG

Spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres, erstmals im Jahr 2006, ist die Anzahl von Berechtigungen nach § 6 TEHG an die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt abzugeben, die den im vorausgegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen von Treibhausgasen entspricht.

Anlage 3

Seite 4 von 5

2. **Arbeitsschutz**

- 2.1 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- 2.2 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen, die mit der Benutzung der Anlage selbst und die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.

- 2.3 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).

- 2.4 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).



- 2.5 Zu beachten sind die einschlägigen "Technischen Regeln für Betriebssicherheit". Zu nennen sind insbesondere:
 TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
 TRBS 1201, Teil 1, Prüfung in Ex-Bereichen,
 TRBS 1201, Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich,
 TRBS 2152, Explosionsfähige Atmosphäre und zugehörige Teil 1
 - Teil 3 sowie
 TRBS 2153, Elektrostatische Aufladung.
- 2.6 Die Hinweise unter Punkt 6.1 der gutachterlichen Äußerung des TÜV [REDACTED] vom 13.04.2015 sind zu beachten.

Anlage 3

Seite 5 von 5

3. Landschafts- und Naturschutz

- 3.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“